

NEWSLETTER

Heutige Themen

1. Aktualisierte Handreichungen für Einrichtungen
2. Besuche zu den bevorstehenden Festtagen
3. Geänderte Corona-VO in Niedersachsen

1. Aktualisierte Handreichungen für Einrichtungen

Die Handlungsempfehlungen für Pflegeeinrichtungen sind nunmehr an die neue Gesetzes- und Verordnungslage angepasst. Die Passagen, in denen Änderungen vorgenommen wurden, sind gelb markiert und unter

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise_fur_pflegeeinrichtungen/hinweise-fur-pflegeeinrichtungen-unterstuetzende-wohnformen-und-weitere-unterstuetzungsangebote-185609.html

abrufbar.

2. Besuche zu den bevorstehenden Festtagen

Das Nds. Sozialministerium weist darauf hin, dass es trotz der derzeit sehr hohen Inzidenzwerte für die Bewohner*innen von Heimen und unterstützenden Wohnformen eine schöne Weihnachtszeit werden soll. Besuche von Angehörigen und Freunden und die Teilnahme an Weihnachtsgottesdiensten sind hierfür ebenso wichtig wie Weihnachtsrituale in den Einrichtungen, auch wenn diese derzeit sicherlich nur in einem kleineren Rahmen stattfinden können. Die ganz überwiegende Anzahl der Bewohner*innen ist durch eine Impfung gegen einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 weitgehend geschützt. Die umfangreichen Testverpflichtungen von Besuchenden und die in den Hygienekonzepten getroffenen Regelungen zum Besuch tragen zusätzlich dazu bei, einen Eintrag des Virus in die Einrichtungen

durch die Besuchenden möglichst zu verhindern. Einen vollumfänglichen Schutz gegen einen Eintrag des Virus in die Einrichtungen kann es leider nicht geben.

Dennoch liegen damit die Voraussetzungen vor, dass Bewohner*innen in der Adventszeit und an den Feiertagen täglich Besuch empfangen können. Eine Terminvergabe für den Besuch an den Weihnachtsfeiertagen kann in manchen Einrichtungen erforderlich sein, um einen Ausgleich zwischen den Freiheitsrechten der Bewohner*innen und dem erforderlichen Schutz vor einem Eintrag des Virus in die Einrichtungen zu finden. Diese Terminvergaben dürfen aber nicht dazu führen, dass an Weihnachten nur sehr kurze Besuche erlaubt werden. Die Besuchsrechte der Bewohner*innen dürfen durch Terminvergaben nicht unverhältnismäßig beschränkt werden.

3. Neue Corona-VO in Niedersachsen

Zum 13.12.2021 ist die aktuelle Corona-VO in Niedersachsen erneut geändert worden: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Maßgebliche Veränderungen gab es in dem für Sie einschlägigen § 17 nicht. Es wurde allerdings der eindeutige Hinweis auf die Anwendung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommen.

Der § 28b IfSG ist insofern angepasst worden, dass die Regelung aus Abs. 2, nach der es für geimpfte oder genesenen Beschäftigte ausreichend ist, 2x wöchentlich einen Selbsttest durchzuführen, nun auch für geimpfte und genesenen Besucher gilt, wenn diese als medizinisches Personal die Einrichtungen betreten, um die dort lebenden Bewohner*innen zu Behandlungszwecken aufzusuchen.

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ist es für die Gruppe der Ärzte nicht erforderlich, dass diese einen Besucherzettel ausfüllen, da die Kontaktdaten der Ärzte überall bekannt sind. Es muss lediglich dokumentiert werden, zu welchen Bewohnern sie Kontakt gehabt haben. Der Impf- oder Genesenenstatus sollte mindestens einmalig überprüft werden.

Auch ist die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen für Ungeimpfte wieder möglich (z.B. Friseurbesuch). Allerdings ist dann ein negatives Testergebnis erforderlich.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht